Beitragsgesuch

Bitte leer lassen

Gemeinde	.....	Eingangsdatum	.....
Schutz	.....	Gesuchsnummer	.....

1. Allgemeine Angaben

Gesuchsteller/in (Bauherrschaft)

Name / Firma	_____	Tel. / Mob.	_____
Strasse und Nr.	_____	Fax	_____
PLZ und Ort	_____	e-mail	_____

2. Angaben zum Bauvorhaben

Lage des Bauvorhabens

Strasse / Haus Nr.	_____	Assek.Nr	_____
PLZ und Ort	_____	Parz.Nr.	_____

Art des Bauvorhabens

☐ Neubau ☐ Anbau ☐ Erweiterung
☐ Renovation / Sanierung ☐ Umbau ☐ Nutzungsänderung

Betroffene Bauten / Bauteile

☐ Haupthaus ☐ Nebengebäude ☐ Fenster
☐ Stallgebäude ☐ Dach ☐ Innenräume
☐ Anbau ☐ Fassade ☐ Umgebung / Parkierung

Bauvorhaben vorbesprochen mit

☐ Baubehörde der Gemeinde, am _____ ☐ Denkmalpflege AR, am _____
☐ Planungsamt AR, am _____

Bauleitung

Name / Firma	_____	Baubeginn / Dauer	_____
Telefon / Mobile	_____	Baukosten (BKP 2)	_____

3. Beilagen

Die Unterlagen sollen elektronisch per e-mail oder als mms an die Adresse Denkmalpflege@ar.ch geschickt werden. Grössere Datenmengen können auf einer CD gespeichert, Kostenvoranschlag, Handwerkerofferten und Baugesuch als Papierkopie an die untenstehende Postadresse geschickt werden.

Zwingend

☐ **Fotos vor Baubeginn**: Gesamtansicht, Detail der von der Massnahme betroffenen Bauteile
☐ Kostenvoranschlag, Handwerkerofferten (Kopie)
☐ Baugesuch*, Baubewilligung*, Bestätigung der Gemeinde bei nicht bewilligungspflichtigen Vorhaben (Kopie)
∗ gem. Art. 38 und Art. 39 der Bauverordnung

Wenn vorhanden

☐ Pläne bestehendes Objekt
☐ Pläne Bauvorhaben

4. Unterschriften

Die Unterzeichnenden bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und Angaben:

Ort, Datum _____ **Unterschrift** _____

Einsenden an: Kantonale Denkmalpflege, Landsgemeindeplatz 5, 9043 Trogen
Tel. 071 353 67 45 / Denkmalpflege@ar.ch

Anhang

Konstruktions- und Gestaltungsgrundsätze zu Bauvorhaben

Zur Unterstützung von Umbauten und Renovationen an geschützten Bauten und Häusern in geschützten Ortsbildern hat die Denkmalpflege Grundsätze formuliert, welche die Gestaltung und Konstruktion wichtigster Bauteile definieren.
Während einer Begehung vor Ort, mit einem Telefongespräch oder in einer Anfrage per e-mail lassen sich folgende Themen besprechen:

Fassade Wie die Kleider der Menschen geben die Fassaden der Häuser einen Hinweis auf den „Inhalt“ auf die Nutzung und das Innenleben eines Gebäudes. Mit wenigen gezielten Massnahmen können die Unterschiede zu heutigen Bauten gepflegt werden. Besonders die Fassaden mit Schindelschirmen, Täfern, Zierverkleidungen wie Friesen und Balkenkopfbrettli sind Zeugen von grossem handwerklichem Können. Holz als Baumaterial aus der Region, klug konstruiert und einfach im Unterhalt war für Jahrhunderte der Baustoff schlechthin. Um dieser Besonderheit gerecht zu werden, wurden für die Fassadensanierung folgende Kriterien festgelegt:

- Fenstereinfassungen und -verkleidungen in Holz konstruiert. Ab einer Leibungstiefe von mehr als 15 cm sollen Fensterfutter zweiteilig ausgeführt werden.
- Blechverkleidungen von Fensterbänken auf Wetterseite möglich
- Klappläden in Holz
- Eternitverkleidungen als Ersatz von best. Eternitschirmen
- Unbehandelte Holzfassaden als Ersatz von gestrichenen Fassaden möglich
- Holzlasuren gem. natürlicher Verwitterung von Hölzern: farblos, dunkelbraun, grau
- Farbgebung gem. erweiterter historischer Farbpalette
- Metallteile mit Spritzverzinkung oder Eisenglimmerfarbe
- Verputze abgeglättet oder geschlämmt, nicht abgerieben

Fenster Weil Fenster massgeblich zur Identität eines Hauses und zum typischen Bild einer Kulturregion beitragen, gelten spezielle Anforderungen an deren Ausgestaltung:

- Die Fenster müssen aus Holz mit aussen liegenden Holzsprossen konstruiert sein. Bei stark bewitterten Fassaden werden in Ausnahmefällen an Kulturobjekten und Bauten in der nationalen Ortsbildschutzzone Holz-Metallfenster mit aussen liegenden Sprossen bewilligt.
- In der kommunalen Ortsbildschutzzone ist der Einbau von Holz-Metallfenster mit aussen liegenden Sprossen möglich.
- Die Fassaden und somit die Fensterteilung sollen analog den historischen Vorbildern gestaltet werden.

Dach Auf Kinderzeichnungen als einfacher Strich ausgeführt, stellt das Dach eines Appenzellerhauses doch höhere Ansprüche an die Ausführungsweise. Grösse des Dachvorsprungs, Aufbaustärke und Art der Eindeckung lassen das Dach als zum Haus gehörend oder als Fremdkörper erscheinen. Wenige Details werden von der Denkmalpflege vorgegeben:

- Dachflächenfenster ausschliesslich für Belichtung Treppenlauf (Sicherheit) oder Nasszelle/Küche (Hygiene), Format 55/78 cm
- Ortbretter in Holz, Blechverkleidungen bis max. 15cm Breite ausnahmsweise möglich. Stärkere Ortbretter müssen zweiteilig ausgeführt werden.
- Ortbretter mit Ziegeleinschnitt
- Dacheindeckungen mit Biberschwanzziegeln sind nach Möglichkeit zu erhalten, Neueindeckungen mit Muldenfalzziegel sind möglich
- Schneefänge sind mit Rundhölzern, Schneefangrohren oder Schneefanggitter auszuführen.

Gesetzliche Bestimmungen und Hinweise zum Beitragsgesuch

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) 721.1
- Bauverordnung 721.11
- Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen (Beitragsverordnung) 721.12
- Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Denkmalpflege- und Heimatschutzbeiträgen 721.121
- Kommunale Baureglemente

Vollständige Rechtsgrundlagen siehe unter www.bgs.ar.ch

Baubewilligung

Nach Art. 93 des Baugesetzes sind Erneuerungen an Kulturobjekten, in geschützten Ortsbildern und Weilern bewilligungspflichtig. Eine gültige Baubewilligung ist Voraussetzung für eine Beitragsgewährung. In den Bauzonen ist die Gemeinde die zuständige Instanz für das Baubewilligungsverfahren. Ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone), in den geschützten Weilern und in den Ortsbildschutzzonen von nationaler Bedeutung ist das Kantonale Planungsamt zuständig.
Kann bei kommunalen Kulturobjekten und / oder in kommunalen Ortsbildschutzzonen wegen der Geringfügigkeit des Vorhabens gem. Art. 39 der kantonalen Bauverordnung auf ein Baubewilligungsverfahren verzichtet werden, genügt für die Gewährung eines Beitrags eine Bestätigung der Gemeinde, dass sie über das geplante Bauvorhaben informiert wurde.

Schutzbestimmungen

Nach Art. 86 des Baugesetzes sind geschützte Kulturobjekte in ihrem Charakter und in ihrer schutzwürdigen Substanz langfristig zu erhalten. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, sie dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten.

Allgemeine Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen

Nach Art. 2 der Beitragsverordnung sind Auflagen und Bedingungen sowie Eigentumsbeschränkungen, welche an die Gewährung einmaliger Beiträge geknüpft sind, im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung ist unentgeltlich und wird durch die Gemeinde veranlasst.
Nach Art. 14 der Beitragsverordnung können mit der Zusicherung eines Beitrages Auflagen und Bedingungen festgelegt werden.
Nach Art. 15 erfolgt die Auszahlung der Beiträge nach vollständigem Abschluss der Massnahmen aufgrund der detaillierten Abrechnung und der Originalbelege.
Nach Art. 16 sind Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden oder wenn das Objekt ganz oder teilweise zweckentfremdet wird.

Spezielle Auflagen zur Beitragsgewährung

Grundsätzlich sind alle baulichen Massnahmen mit der Kantonalen Denkmalpflege abzusprechen. Diese arbeitet mit den kantonalen und kommunalen Baubehörden, sowie dem Bundesamt für Kultur BAK, zusammen.
Verfügungen über Beiträge erlässt nach Art. 17 der Beitragsverordnung jenes Gemeinwesen, das für den Schutz des betreffenden Objekts oder Gebietes zuständig ist. In den Bauzonen ist das die Gemeinde, ausserhalb der Bauzonen (Landwirtschaftszone), in den geschützten Weilern und den Ortsbildschutzzonen von nationaler Bedeutung der Kanton.
In der Praxis wird jedes Beitragsgesuch von der Kantonalen Denkmalpflege bearbeitet und an die zuständigen Instanzen (Gemeinderat, Kant. Kommission für Denkmalpflege, Bundesamt für Kultur) weitergeleitet. Mit dem Beschluss der Kommission bzw. der Fachstelle für Denkmalpflege ist nur der Kantonsbeitrag gewährt. Die Kommission bzw. die Fachstelle beantragt der Gemeinde und gegebenenfalls beim Bundesamt für Kultur zusätzliche Beitragszahlungen. Die Auszahlung der Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge kann sich je nach Budgetplanung bis zu 2 Jahre verzögern.

Auskünfte und Beratung

Hans-Ruedi Beck, Leitung Denkmalpflege, Landsgemeindeplatz 5, 9043 Trogen
Tel. 071 353 67 45
Denkmalpflege@ar.ch

Vreni Härdi, Leitung Denkmalpflege, Landsgemeindeplatz 5, 9043 Trogen
Tel. 071 353 67 45
Denkmalpflege@ar.ch

Rahel Arpagaus, Mitarbeiterin Denkmalpflege, Landsgemeindeplatz 5, 9043 Trogen
Tel. 071 353 67 46
Rahel.Arpagaus@ar.ch